

Angers 40 (deu)

ES BEGINNT EINE ABTRETUNG¹

Meine allerliebste und mit aller Liebe zu liebende Braut namens Soundso, ich der Soundso, Sohn des Soundso. Da es [manchen] bekannt ist, aber vielen [noch] unbekannt ist, dass ich dich gemäß dem römischen Gesetz zur Braut genommen habe², beschäftigt es mich in Geist und Seele, dass ich Dir etwas aus meinem wahrlich bescheidenen Vermögen überlassen sollte³. Dies tat ich so auch.

Das heißt, ich überlasse Dir einen Teil eines Hauses samt beweglicher und unbeweglicher Habe auf dem Grund des Landguts Soundso auf dem Land des heiligen Soundso⁴, zusammen mit dem Weiler und allem was ringsum in der Nähe der Hütte des Soundso⁵ liegt: Ein bezogenes Bett⁶, soundsoviel Kleidung, Geschmeide für soundsoviele *solidi*, soundsoviel⁷ Unfreie, ihre Namen sind Soundso und Soundso, soundsoviele Ochsen, soundsoviele Kühe samt soundsovielen Kälbern, soundsoviele Schafe, soundsoviele Schweine⁸, ein Waldstück, das soundsoviele Scheffel⁹ [Ertrag] bringt, das neben einem Landstück des Soundso liegt, ein Weinberg von soundsoviel *iucti*¹⁰, der neben einem Weinberg des Soundso liegt und eine Wiese von soundsoviel *iucti*. Das alles, was ich oben genannt habe, sollst Du zum übergücklichsten Hochzeitstage, das heißt zum heutigen Tage, als Geschenk zum Niesbrauch¹¹ [und] zum Besitz haben, solange Du lebst, ohne einen Nachteil für denjenigen, dessen Land es ist. Und falls es einen meiner Verwandten oder irgendeinen Fremden geben sollte, der – auch wenn ich nicht glaube, dass das geschieht – es wagt irgendwann einmal gegen diese Abtretung zu handeln oder sie zu brechen und zu widersprechen, muss er das Doppelte dessen [bezahlen], was er verlangt¹² und wird es nicht erlangen können und diese Abtretung und unser Wille sollen fest bestehen bleiben.

¹ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

² Zu den Verweisen auf das römische Recht in den Formeln von Angers vgl. D. Liebs, Römische Jurisprudenz, S. 191-195.

³ Die Schenkung des Bräutigams an seine Braut vor der Eheschließung folgt dem im 4. Jahrhundert entstandenen *dotalicium* und diente der Versorgung der Ehefrau und der gemeinsamen Kinder. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 193-201; I. Weber, Ein Gesetz für Männer und Frauen, S. 127f. und 134.

⁴ Die Bezeichnung des Feldes als *super terraturium sancti illius* dient hier zunächst der genaueren Verortung der Lokalität. Erst im weiteren wird durch die Formulierung *absque praeiudicio, cuius terre esse videtur* deutlich, dass einer bestimmten geistlichen Einrichtung gewisse Rechte hinsichtlich des Landgutes zukamen. Vgl. dazu H. Brunner, Erbpacht, S. 69-83; P. W. A. Immink, Propriété ou seigneurie?, S. 416-431; A. Rio, The formularies, S. 45 und 49.

⁵ Es ist sehr wahrscheinlich, dass es sich beim Besitzer der Hütte auch im den Besitzer der im Folgenden genannten angrenzenden Nutzfläche (*campus illius* und *vinia illius*) handelt.

⁶ In Angers 1 erhält die Braut explizit das zugehörige Laken (*lectario ad lecto vestito*); *vestire* „kleiden“/„bekleiden“/„(mit Kleidung) schmücken“, bedeutet im Zusammenhang mit einem Bett also eine Matratze mit Stoffbezug. Ausgehend von Du Canges Definition (*omnibus ornamentis instructus*) schlägt E. Brinckmeier, Glossarium diplomaticum II, S. 33 „ein mit allem Erforderlichen versehenes Bett“ vor.

⁷ Offensichtlich gehören (mindestens) zwei (*his nominibus illus et illus*) *servi* zum Besitzkomplex der *mancipia*. Der Begriff *mancipia* bezeichnet die Gruppe der Unfreien als Abstraktum.

⁸ Das Schwein (*sodis* = *sudes*) wird hier analog zu *cor*, *cordis* abweichend mit stützendem *-d-* dekliniert (*sus*, *sudis*, *sudi* statt *sus*, *suis*, *sui* etc.). In der Lex Salica 51,3 findet *sude* (Abl.) zudem als Wort für

„Schweinefall“ Verwendung: *Si quis porcellum de sude furauerit, quae clauem habet, MDCCC denariis qui faciunt solidos XLV culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.*

⁹ Der *modius* ist ein Hohlmaß, im Falle von Holz wäre eher ein Raummaß wie „Klafter“ (*ulna*, eigentlich „Elle“ aber auch im Sinne von „Kubikelle“ verwendet) zu erwarten.

¹⁰ Bei *iuctus* handelt es sich um ein Flächenmaß, abgeleitet von *iuctus* = *iunctus* (PPP von *iungere*), hier = *iugum* „Joch“, metonymisch „das Gespann“, „die Fläche die mit einem Gespann an einem Tag zu pflügen ist“ in etwa „der Morgen“; vgl. ahd. *Juchart*. Zumeist scheint es in Zusammenhang mit Weinbergen, seltener auch mit Wäldern und Wiesen gebraucht worden zu sein (vgl. auch Angers 4, Angers 22 und Angers 54 sowie Polyptychon der Abtei Saint-Maur-des-Fossés 9).

¹¹ Im klassischen römischen Recht bezeichnete *usufructus* ein persönliches Nutzungsrecht das weder übertragen noch vererbt werden konnte. In der Spätantike wurde *usufructus* zum Terminus für jede Art eingeschränkten Eigentums (entgegen dem Volleigentum, einem dauerhaften und übertragbaren Recht). Vgl. dazu H. Honsell/T. Mayer-Maly/W. Selb, *Römisches Recht*, S. 184-191; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 303; J.-F. Lemarignier, *Les actes de droit privé*, S. 44.

¹² Die Strafzahlung in Höhe des doppelten Wertes (*duplum*) war bereits in der antiken Praxis weit verbreitet. Vgl. dazu J. Studtmann, *Die Pönformel*, S. 255-262 und 276-285; E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 111-117; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 647.

